

§ 3 WEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter/einer Gemeindewehrleiterin geleitet. Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie durch stellvertretende Gemeindewehrleiter/Gemeindewehrleiterinnen und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für

_____	<u>1. Aus- und Fortbildung</u>
_____	<u>2. Vorbeugender Brandschutz</u>
_____	<u>3. Technik</u>

berufen.

(2) Dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin von einem stellvertretenden Gemeindewehrleiter/einer stellvertretenden Gemeindewehrleiterin in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(4) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des/der amtierenden Gemeindewehrleiters/Gemeindewehrleiterin und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.